

**Vorlage zum Beschluss Nr. 262-06**

Vorlage wurde ohne Änderungen am 26.09.2006 zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ----- abgelehnt; Vorlage wurde am -----zurückgezogen

1. Bezeichnung der Beschlussvorlage	1. Änderung zur Richtlinie des Landkreises Nordhausen zur Gewährung von einmaligen Leistungen gemäß § 23 (3) und § 31 (1) SGB XII
2. Einreicher	Der Landrat
3. Begründung der Zuständigkeit des Kreistages (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	SGB II und SGB XII
4. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o.g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Beschluss –Nr. 200-05 vom 20.12.05
5. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten (Datum) bzw. b) mit wem soll sie beraten werden?	Sozial- und Gesundheitsausschuss 04.09.2006 Finanzausschuss 11.09.2006
6. a) Welches juristische Urteil liegt vor bzw. b) soll die Beschlussvorlage vor Beschlussfassung einem Juristen vorgelegt werden?	a) keine Urteile b) nein
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage? Mit wem soll dies geklärt werden?	Kosten der einmaligen Beihilfen aufgrund gesetzlicher Vorgaben
8. Welche Terminstellung ist zu beachten?	gültig ab 27.09.06
9. Soll der Beschluss veröffentlicht werden?	Nein
10. Verteiler	Mitglieder des Kreistages, Kämmerei Fachbereich Jugend und Soziales,

	Arbeitsgemeinschaft des Landkreises Nordhausen
11. Stichwort	Richtlinie „Einmalige Leistungen“

Landratsamt Nordhausen
Der Landrat

Nordhausen, den 26.09.2006

Beschlussvorlage Nr. 262-06

Erste Änderung zur Richtlinie des Landkreises Nordhausen zur „Gewährung von einmalige Bedarfe/Abweichende Erbringung von Leistungen“ gemäß § 23 (3) SGB II und § 31 (1) SGB XII

- Richtlinie „Einmalige Leistungen“ -

Der Kreistag beschließt:

Der Leistungsträger Landkreis Nordhausen trägt die Kosten nach SGB II und XII für die einmalige bzw. abweichende Erbringung von Leistungen für Empfänger und deren Bedarfsgemeinschaften von Hilfen zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter, Erwerbsminderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) nach der Verwaltungsvorschrift des Landkreises Nordhausen.

Gleichzeitig wird der Kreistagsbeschluss-Nr.: 200-05 vom 20.12.2005 aufgehoben.

Begründung:

Mit dieser Änderung der bestehenden Verwaltungsvorschrift werden Bedarfe differenzierter formuliert.

Berücksichtigung fanden dabei:

- Ausdifferenzierung der Haushaltsgrößen
- Erfahrungswerte in der Anwendung der Verwaltungsvorschrift
- vollzogene Preisvergleiche von Angeboten etablierter Möbelhäuser aus der Region
- Katalogpreise von Warenhäusern
- Angebote von ortsansässigen Gebrauchtwarenhäusern.

Es soll sichergestellt werden, dass bei Anwendung dieser Richtlinie eine einheitliche Rechtsanwendung durch beide Leistungsträger gegeben ist, insbesondere Ermessen bedarfsgerecht ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschriften ausgefüllt werden.

Claus

1. Änderung der

Richtlinie des Landkreises Nordhausen zur Gewährung von Einmalige Bedarfe/Abweichende Erbringung von Leistungen

1. Allgemeines

Die Änderungen der Verwaltungsrichtlinie sollen sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB XII und des SGB II eine einheitliche Rechtsanwendung durch die beiden Leistungsträger erfolgt.

Insbesondere sollen dadurch Ermessensentscheidungen und Auslegungen unbestimmter Rechtsbegriffe (wie z.B. Zumutbarkeit) erleichtert und dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung können Pauschalbeträge bestimmt werden. Die Richtlinie des Landkreises Nordhausen sieht neben den Pauschalbeträgen auch die Festsetzung von Höchstbeträgen für die

- Erstausrüstung von Wohnraum einschließlich Haushaltgeräten
und die
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich für Schwangerschaft und Geburt

vor.

Eine jährliche Überprüfung und ggf. Anpassung der festgesetzten Pauschalbeträge und der festgesetzten Höchstbeträge erfolgt durch den Kreistag.

2. Rechtsgrundlagen

- § 31 SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt - *Einmalige Bedarfe*
- § 23 SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II)
- *Abweichende Erbringung von Leistungen*

3. Leistungsberechtigte

Diese Leistungen können erbracht werden für

- -die Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 19 SGB XII),
- -die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- (§ 41 SGB XII) und
-die Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 7 SGB II).

Die Leistungen werden auch gewährt, wenn die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und dem SGB II keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (SGB II) bzw. keine Regelsatzleistungen (SGB XII) benötigen, den festgestellten Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht eigenständig aufbringen bzw. voll decken können.

In diesen Fällen kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung zu entscheiden ist (§ 23 (3) SGB II/ § 31 (2) SGB XII).

Die Wahl des Multiplikators ist eine nach § 35 Abs. 1 Satz 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch zu begründende Ermessensentscheidung. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die Art des Bedarfs und die Nutzungsdauer des Bedarfsgegenstandes.

Bei mehrfacher Beantragung einmaliger Beihilfen oder einer abweichenden Erbringung von Leistungen ist zu berücksichtigen, dass, wenn für einen Bedarf bereits Einkommen eingesetzt wurde, jedoch der 7 Monats-Zeitraum noch nicht ausgeschöpft ist, für einen weiteren gleichzeitig zu gewährenden Bedarf das Einkommen auf die restlichen Monate eingesetzt wird. Eine Überlappung des Einkommenseinsatzes darf nicht erfolgen.

4. Einmalige Beihilfen / abweichende Erbringung von Leistungen

Durch die Regelleistungen werden bestimmte Aufwendungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes abgegolten. Sie umfassen insbesondere Ernährung, Kleidung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich der Haushaltsenergie sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens und in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben (§ 27 (1) SGB XII) (§ 20 (1) SGB II).

Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräten und die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt sind keine Regelleistungen und können als Sachleistung oder Geldleistung auch in Form von Pauschalbeträgen (§ 31 (1,3) SGB XII, § 23 (3) SGB II) erbracht werden.

Die Richtlinie des Landkreises Nordhausen sieht bei der Gewährung einmaliger Bedarfe und bei abweichender Leistungserbringung Pauschalbeträge und Höchstbeträge vor.

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge und der Höchstbeträge wurden geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte berücksichtigt.

Die Ermittlung erfolgte unter Hinzuziehung der Angebote und Preislisten der ortsansässigen Möbel- und Kleiderkammern, der An- und Verkaufseinrichtungen sowie der Angebote von Discountern und der Einbeziehung von Erfahrungswerten der zuständigen Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Nordhausen.

Nach der Besonderheit des Einzelfalles ist eine Überschreitung beider Beträge möglich.

Dies ist im Rahmen der Ermessensentscheidung entsprechend zu dokumentieren.

4.1 Erstaussstattung Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräte (Höchstbeträge Pkt. 4.1.4.)

4.1.1. Bedarfsprüfung

Eine Erstaussattung für Wohnraum einschließlich notwendiger Haushaltsgeräte kommt bei Erstbezug von Wohnraum z.B. für Jugendliche, Spätaussiedler/Kontingentflüchtlinge und zur Wiedereingliederung nach dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung in Betracht. Der notwendige Ausstattungsbedarf erfordert die vorherige Zustimmung des Leistungsträgers unter Berücksichtigung der sozialhilferechtlichen Kriterien.

Ist der geltend gemachte Bedarf ganz oder teilweise gedeckt, ist er abzulehnen bzw. nur eine teilweise Bewilligung vorzunehmen.

Die Nachweispflicht besteht dann, wenn sie dem Leistungsberechtigten gegenüber als gesondert erbrachte und pauschalierte Leistung gewährt wurde. Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass die Mittel zweckwidrig verwendet wurden, ist der gewährte Leistungsbetrag zurückzufordern.

4.1.2. Zeitpunkt des Erwerbs, angemessene Wartezeit

Art, Form und Maß der Hilfe richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen.

In dieser Richtlinie wird festgesetzt, dass bei der Anschaffung notwendiger Möbel vorrangig auf die Angebote der Gebrauchtgüterhäuser verwiesen wird. Erst wenn diese den Bedarf nicht bzw. nicht im vollem Umfang decken können, ist nach der Tabelle 4.1.4. zu verfahren.

Für die Bereitstellung der gewährten Sachleistung kann eine Wartezeit von bis zu 4 Wochen festgesetzt werden.

Im Einzelfall ist ein Abweichen von der Wartezeit, aber auch die Gewährung der Geldleistung in Anlehnung an die Höchstgrenze möglich. Der zuständige Ansprechpartner entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei der Entscheidung sind alle Möglichkeiten des Gesetzes (§ 23 (3) SGB II/ § 31 (2) SGB XII auszuschöpfen.

Welche Art der Hilfe in Betracht kommt, ist daran zu messen, welche Hilfe am wirksamsten erscheint.

4.1.3 Zahlungsmodalitäten

Die Kosten werden dem Hilfebedürftigen in Rechnung gestellt. Dieser kann durch eine Abtretungserklärung gegenüber dem Verkäufer die Zahlung zwischen Leistungsträger und Verkäufer vereinbaren.

In Absprache mit dem Leistungsempfänger kann eine Kaufabwicklung über eine andere Einrichtung des Einzelhandels einer Erledigung zugeführt werden, sofern der Bedarf über den gemeinnützigen Anbieter nicht gewährleistet ist.

Die Entscheidung über Form und Maß der Hilfe ist in Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten herbeizuführen.

Erfolgte die Rechnungslegung nicht mittels Abtretungserklärung durch den zuständigen Leistungsträger ist vom Leistungsberechtigten die Rechnung im Original über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Bedarfe vorzulegen.

4.1.4 Höchstbeträge

1 Pers.- HH	2 Pers.- HH	3 Pers.- HH	4 Pers.- HH	für jede weitere Pers.
€	€	€	€	€
710,00	1.100,00	1.400,00	1.800,00	200,00

Haushalte			Betrag in €
1 Pers. HH			710,00
Küche	Kochzelle		200,00
	Spüle incl. Unterschrank	60,00	
	Mischbatterie	10,00	
	Hängeschrank	20,00	
	Kochplatte	29,00	
	Kühlschrank	66,00	
	Regal	15,00	
Wohn-/Schlafzimmer	Komplettpreis		450,00
	Schrankwand	150,00	
	Schlafcouch incl. Bettzeug	110,00	
	Couchtisch	50,00	
	2 Sitzgelegenheiten	40,00	
	Schrank (2-türig)	100,00	
Hausrat	Geschirr, Töpfe, Pannen, Gläser, Schüsseln etc.		60,00

2 Pers. HH			1.100,00
Küche	Komplettpreis		420,00
	Spüle incl. Unterschrank und Mischbatterie	60,00	
	1 Hängeschränke	20,00	
	Unterschrank	20,00	
	Küchentisch	20,00	
	Stühle (personenbezogen)	20,00	
	E-Herd	150,00	
	Kühlschrank	130,00	
Wohnzimmer	Komplettpreis		250,00
	Schrankwand	100,00	
	Sitzgarnitur	100,00	
	Couchtisch	50,00	
Schlafzimmer	Komplettpreis		350,00
	Betten + Matratzen + Federholzrahmen o. Doppelliege incl. Bettzeug	250,00	
	Schrank (2-türig)	100,00	
Hausrat	Geschirr, Töpfe, Pannen, Gläser, Schüsseln etc.		80,00

3 Pers. HH			1.400,00
Küche	Komplettpreis		450,00
	Spüle incl. Unterschrank und Mischbatterie	60,00	
	2 Hängeschränke	40,00	
	Unterschrank	20,00	
	Küchentisch	20,00	
	Stühle (personenbezogen)	30,00	
	E-Herd	150,00	
	Kühlschrank	130,00	
Wohnzimmer	Komplettpreis		300,00
	Schrankwand	130,00	
	Sitzgarnitur	100,00	
	Couchtisch	70,00	
<u>1. Schlafzimmer</u>	Komplettpreis		550,00
	Betten + Matratzen + Federholzrahmen o. Doppelliege incl. Bettzeug	250,00	
<u>2. Schlafzimmer</u>	Schrank (3-türig)	150,00	
	Schlafcouch/Bett incl. Bettzeug	110,00	
Hausrat	Schrank	40,00	
	Geschirr, Töpfe, Pannen, Gläser, Schüsseln etc.		100,00

4 Pers. HH			1.800,00
Küche	Komplettpreis		500,00
	Spüle incl. Unterschrank incl. Mischbatterie	60,00	
	2 Hängeschränke	40,00	
	2 Unterschränke	40,00	
	Küchentisch	40,00	
	Stühle (personenbezogen)	40,00	
	E-Herd	150,00	
	Kühlschrank	130,00	
Wohnzimmer	Komplettpreis		380,00
	Schrankwand	160,00	
	Sitzgarnitur + Sessel	150,00	
	Couchtisch	70,00	
<u>1. Schlafzimmer</u>	Komplettpreis		450,00
	Betten + Matratzen + Federholzrahmen o. Doppelliege incl. Bettzeug	250,00	
<u>2. Schlafzimmer</u>	Schrank (4-türig)	200,00	
	Komplettpreis		350,00
Hausrat	Betten + Matratzen + Federholzrahmen o. Doppelliege incl. Bettzeug	250,00	
	Schrank (2-türig)	100,00	
	Geschirr, Töpfe, Pannen, Gläser, Schüsseln etc.		120,00

Eine Waschmaschine kann nur gewährt werden, wenn die Nutzung eines Waschalons aus schwerwiegenden objektiven Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Für einen 1-Personenhaushalt sind die Voraussetzungen dann erfüllt, wenn es dem Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann einen Waschalon zur Sicherung der persönlichen Hygiene aufzusuchen. (Einzelfallentscheidung)

Ein Anspruch ist jedoch nur dann gegeben, wenn absehbar ist, dass der Antragsteller mindestens 6 Monate im Leistungsbezug bleibt.

	Waschmaschine
Gebraucht	200,00 €
Höchstbetrag zum Neupreis	250,00 €

4.2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt (Pauschalbeträge)

Erstausrüstungen für Kleidung kommen, neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt, insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände in Betracht.

Diese Leistungen können erbracht werden für

- -die Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 19 SGB XII),
- -die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 SGB XII) und
- -die Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 7 SGB II).

4.2.1 Schwangerschaft und Geburt

Werdende Mütter haben einen Anspruch auf Schwangerschaftsbekleidung, Neugeborene haben einen Anspruch auf eine Babyausstattung.

Der Bedarf für eine Säuglingserstausrüstung kann bereits vor der Geburt geltend gemacht werden.

- Als frühestmöglicher Termin wird die 28. Schwangerschaftswoche (SSW) festgesetzt.
- Als erforderlicher Nachweis gilt der Schwangerschaftsausweis mit dem festgesetzten Tag der Entbindung.

4.2.2. Bedarfsprüfung

Schwangerschaftsbekleidung

Eine Schwangerschaftsbekleidung kann in der Regel ab der 20. SSW in Betracht kommen.

In dieser Richtlinie wird festgesetzt, dass dem Leistungsberechtigten eine pauschale Geldleistung gewährt wird (siehe Pkt. 4.2.4).

Babyausstattung

Es ist darauf zu achten, dass bei der Beratung der Leistungsempfänger auf weitere Hilfsangebote zu verweisen ist.

z.B.

- die Einrichtung des Jugendsozialwerkes NDH e.V.- Familienzentrum
- Caritas Regionalstelle NDH – Kyffhäuser Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Die Pauschalbeträge sind der Tabelle Pkt. 4.2.4 zu entnehmen.

4.2.3 Zahlungsmodalitäten

Die zu gewährende pauschale Geldleistung wird dem Konto des Leistungsempfängers gutgeschrieben.

Erfolgte die Rechnungslegung nicht durch den zuständigen Leistungsträger ist vom Leistungsberechtigten die Rechnung im Original über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Pauschale vorzulegen.

4.2.4 Pauschalbeträge

Schwangerschaftsbekleidung	105,00 €
1. Babypauschalbetrag ab der 28. SSW	160,00 €
2. Babypauschalbetrag bei Geburt	120,00 €
3. Babypauschalbetrag nach 6 Monaten	120,00 €

Die Babypaschalbeträge in Höhe von 400,00 € decken sämtliche geburtsbedingten Bedarfe (Erstlingsaus- bzw. Babyerstausrüstung) wie z.B. Kinderwagen, Kinderbett oder Wickeltisch, sowie die Babyerstbekleidung...

Die Pauschalbeträge sind einzeln zu beantragen.

4.3 Gesamtverlust oder neuer Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände

Außergewöhnliche Umstände können sein

- Wohnungsbrand
- Veränderung der Konfektionsgröße um mindestens 2 Größen innerhalb eines halben Jahres /krankheitsbedingte massive Gewichtsveränderungen/ extremes Wachstum (wenn durch den behandelnden Arzt bestätigt),
- Grundausrüstung für Spätaussiedler / Kontingentflüchtlinge innerhalb eines Monats nach Einreise,
- bei der Wiedereingliederung von Haftentlassenen, Heimbewohnern oder Bewohnern sonstiger Einrichtungen.

4.3.1 Nachrang der Leistungsgewährung

Grundsätzlich ist die Vorrangigkeit anderer Leistungsträger zu prüfen.

Charakteristisch für die erfasste Situation ist, dass der Betroffene aus bestimmten Gründen seine Wohnausstattung verloren hat oder nie innehatte.

Bei Selbstverschuldung erfolgt die Leistungsgewährung nur Darlehensweise.

Es ist zu prüfen, ob der beantragte Bedarf zur Erstausrüstung gehört, oder dieser nicht bereits mit der Regelsatzleistung abgegolten ist. Hier sind enge Maßstäbe zu setzen.

Wurde im Rahmen der Bedarfsprüfung festgestellt, dass eine Erstausrüstung zu gewähren ist, und kann dieser durch die Leistungsberechtigten selbst nicht abgedeckt werden, z.B. durch Rückgriff auf seinen Freibetrag für Anschaffungen (750,00 €) siehe § 12 (2) Punkt 4 SGB II, ist eine pauschale Geldleistung gem. Pkt. 4.3.2 zu bewilligen (§ 31 (1) SGB XII).

Wird bei der Prüfung ein unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts ermittelt und kann dieser durch den Hilfesuchenden selbst nicht abgedeckt werden, z.B. durch Rückgriff auf seinen Freibetrag für Anschaffungen (750,00 €) siehe § 12 (2) Punkt 4 SGB II, erbringt die ARGE bei entsprechendem Nachweis den Ergänzungsbedarf als Sach- oder Geldleistung durch Gewährung eines Darlehens, § 23 (1) SGB II.

4.3.2 Pauschalbetrag für die Erstausrüstung – Bekleidungsbedarf bei vollständigem Verlust

Tritt durch außergewöhnliche Umstände der gesamte Verlust an Bekleidung auf, ist die Neubeschaffung an ladeneuen Kleidungsstücken zu gewähren. Unabhängig vom Alter wird ein einmaliger Leistungsbetrag für die Neubeschaffung der Grundausrüstung als Pauschalbetrag bis zu

235,00 €

gewährt.

Zur Prüfung einer individuellen und alterstypischen Grundausrüstung ist bzw. sind dem Leistungsträger die Rechnungen im Original über die zweckentsprechende Verwendung vorzulegen.

4.4 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Auf vorherigen Antrag werden die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich bis zu einer Höhe von

205,00 €

übernommen;

ausgeschlossen von der Leistungsgewährung sind z.B. Exkursionen.

Von den Kosten werden die im Regelsatz enthaltenen Beträge für Ernährung und Getränke sowie für Beherbergungs- und Gaststättenleistungen anteilig abgesetzt.

Sind in den Kosten für die mehrtägige Klassenfahrt Taschengeldbeträge ausgewiesen, so sind diese ebenfalls in voller Höhe abzusetzen.

Wird eine mehrtägige Klassenfahrt teilweise durch Dritte gefördert, so ist der Förderbetrag bei der Berechnung der Beihilfe um diesen Betrag zu mindern.

Eine Beihilfe für mehrtägige Klassenfahrten kann im Schuljahr nur einmal gewährt werden.

5. Inkrafttreten

Die Verwaltungsrichtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages in Kraft.

Sie gilt für die ab 27.09.2006 vom Landkreis Nordhausen nach SGB XII und SGB II zu erbringenden Leistungen.

